

MEDIENKONFERENZ VOM 7. FEBRUAR 2011

Bern, 7.2.2011

Paul Rechsteiner, Präsident des SGB

Bilaterale Verträge und Schutz der Löhne: Kein Spiel mit dem Feuer

Das Erfolgsrezept der bilateralen Verträge mit der EU, die jeweils an der Urne von Mehrheiten mitgetragen wurden, war der konsequente Schutz der Löhne. Mit den sogenannten flankierenden Massnahmen wird dafür gesorgt, dass in der Schweiz Schweizer Löhne bezahlt werden müssen. Für die Gewerkschaften ist der wirksame Schutz der Löhne die Bedingung für die Zustimmung zu den Bilateralen. Denn die wirtschaftlichen Vorteile der Verträge müssen sich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter dem Strich auch auszahlen. Sie sind es, welche die wirtschaftlichen Werte letztlich erarbeiten. Ihre Stimme ist auch entscheidend, wenn es um die Zukunft des Verhältnisses zur EU geht.

So wirksam der Schweizer Lohnschutz über alles gesehen bisher war, so gross sind die Risiken, die den flankierenden Massnahmen seitens der EU neu drohen. Wenn die Schweiz nicht aufpasst, wird der Lohnschutz plötzlich ausgehöhlt, zum Nachteil der Beschäftigten und der Zukunft der Verträge. Erstens hat die EU Teile der Schweizer Massnahmen zum Schutz der Löhne erneut offen kritisiert, dies obschon vor zwei Jahren dazu verhandelt und über die Umsetzung eine Einigung gefunden wurde (Beispiele: Kautionen, Voranmeldefristen, Einschränkungen für Temporäranbieter aus dem Ausland). Zweitens verlangt die EU eine Uebernahme der Rechtsentwicklung in der EU (sogenannte „institutionelle Anpassungen“). Weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sich in den letzten drei Jahren katastrophal arbeitnehmerfeindlich entwickelt hat, ist dieser Punkt für das Schweizer System zum Schutz der Löhne besonders gefährlich. Wenn in der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofs, der für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts massgebend ist, die kommerziellen Binnenmarktfreiheiten den national verankerten Arbeitsrechten plötzlich vorangestellt werden und für die Arbeitsbedingungen neu nicht mehr wie heute in der Schweiz das sogenannte Leistungsorts-, sondern das Herkunftsortsprinzip gelten soll, würde das Fundament der flankierenden Massnahmen ausgehöhlt.

Für die Gewerkschaften gilt deshalb: Es gibt keine Konzessionen und Aufweichungen bei den flankierenden Massnahmen, weder bei den gesetzlichen Regelungen noch durch eine Uebernahme der EU-Rechtsentwicklung im Rahmen eines Verhandlungspakets. Die Gewerkschaften müssten ein solches Verhandlungspaket, ob im Rahmen von Bilateralen III oder nicht, von vorne herein bekämpfen, wenn die Massnahmen zum Schutz der Löhne nicht gewährleistet sind.

Bisher ist leider nicht zu erkennen, dass der Bundesrat diese Fragen und die für die Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drohenden Gefahren in ihrer Tragweite erkannt und begriffen hätte. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, klar zu erklären, dass es bei den Arbeitsbedin-

gungen und den flankierenden Massnahmen im Verhandlungsprozess mit der EU keine Konzessionen geben wird.

Darüber hinaus ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, bei den flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne nun – innenpolitisch - jene Verbesserungen vorzunehmen, die für eine wirksame Umsetzung nach den bisherigen Erfahrungen unerlässlich sind. Während bei den Kontrollen grössere Fortschritte erzielt worden sind (eine konkrete Bilanz des Jahres 2010 wird in einigen Monaten möglich sein), hapert es bei den im Instrumentarium der flankierenden Massnahmen vorgesehenen Mindestlöhnen, die bei sich häufenden Lohnverstössen in kritischen Branchen dann zum Einsatz kommen sollen, wenn es keine Gesamtarbeitsverträge gibt, die allgemein verbindlich erklärt werden können. Zwar steht seit anfangs 2011 mit dem Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft erstmals eine derartige verbindliche Mindestlohnregelung auf Bundesebene. Es bleibt jedoch unverständlich, weshalb trotz zahlreichen Verstössen in der gesamten Deutschschweiz – im Gegensatz zur lateinischen Schweiz – bis heute keine verbindlichen Mindestlöhne erlassen worden sind. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf (beispielsweise in der Reinigungsbranche). Die Gewerkschaften werden in den tripartiten Kommissionen - und durch den Druck der neu lancierten Mindestlohninitiative – darauf drängen, dass das gesetzliche Instrumentarium auch im Bereich der Mindestlöhne zur Anwendung kommt.

Pendent ist aus den Verhandlungen zur letzten Runde der bilateralen Verträge (Rumänien und Bulgarien) derzeit noch die Umsetzung der Versprechen für eine stärkere Regulierung und Missbrauchsbekämpfung im kritischen Sektor der Temporärarbeit. Sollte die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages noch lange auf sich warten lassen oder gar scheitern, so braucht es zur Bekämpfung von Missbräuchen neue Restriktionen auf Bundesebene.

Viele neue Probleme zeigen sich in der Praxis im Bereich der sogenannten Scheinselbständigkeit. Hier ist eine spezielle Arbeitsgruppe des Bundes am Werk. Verbesserungsvorschläge unter Einschluss der Solidarhaftung für Subunternehmerketten und der Notwendigkeit einer wirksamen Sanktionierung bei Verstössen (die heute bei Normalarbeitsverträgen nicht möglich ist und bei der Durchsetzung im Ausland faktisch in der Luft hängt) müssen in der Folge rasch umgesetzt werden.

Entscheidend ist es jedenfalls, dass der Bundesrat die entstandenen – und im Verhältnis zur EU drohenden - Probleme beim Schutz der Löhne ernst nimmt und entsprechend handelt.